

SATZUNGSVERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 467 „WOHNPARK REDNITZAUE“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
	<u>Ordnungsamt, einschließlich Untere Naturschutzbehörde, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth:</u> „Zu den mit Verfügung des SpA vom 14.11.2002 vorgelegten Untersuchungsbericht der Fa. Sakosta Euro Consult, hat sich das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (amtlicher Sachverständiger) erst mit Schreiben vom 21.03.2003 gegenüber dem OA geäußert (Abdruck dieses Schreibens liegt dem SpA vor). Eine frühere Rückantwort war daher seitens des OA nicht möglich. Das OA schließt sich vollinhaltlich den Forderungen des amtlichen Sachverständigen sowie Upl (vgl. insoweit Stellungnahme vom 06.03.2003, Az. III-15-Pr) an. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Verunreinigungssituation, die über die bisher durchgeführten Untersuchungen hinausgehende, im Detail zu gegebener Zeit noch mit den Fachbehörden (WWA, Upl sowie Gesundheitsamt) abzustimmende Maßnahmen erfordert. Diese im Interesse des Grundwasser- und Bodenschutzes notwendigen Maßnahmen sind festzulegen, bevor mit Entsiegelungsarbeiten, Bodeneingriffen und/oder der Errichtung von Anlagen zur Versickerung gesammelter Niederschlagswässer begonnen wird. Im Übrigen vertreten auch wir aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse die Auffassung, dass das Areal als altlastenverdächtige Fläche i. S. des § 2 Abs. 6 BBodSchG einzustufen ist. Aufgrund des nachgewiesenen hinreichenden Gefahrenverdachts (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG sind die o. g. weiteren Detailuntersuchungen nach § 2 Nr. 4 BBodSchV im Zuge der geplanten Wohnbebauung zu veranlassen.“	Zur Klärung der Altlastenproblematik fand am 09.04.2003 ein Gespräch mit dem Amt für Umweltplanung, dem Wasserwirtschaftsamt, dem Stadtplanungsamt, dem Gutachterbüro Sakosta Euro Consult sowie Vertretern der Patrizier Grundstücks GbR und Planer statt. Bei diesem Termin wurde die Altlastenproblematik gesamtheitlich erörtert. Entsprechend der Stellungnahme der Umweltplanung wurde festgestellt, dass solange keine Bodeneingriffe und Maßnahmen zur Bodenentsiegelung vorgenommen werden, kein Handlungsbedarf besteht. In den Bebauungsplan Nr. 467 wird eine Kennzeichnung aufgenommen, welche das Plangebiet als altlastenverdächtig entspr. § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB einstuft. Weitere notwendige Maßnahmen werden bevor mit Entsiegelungsmaßnahmen, Bodeneingriffen und/oder der Errichtung von Anlagen zur Versickerung gesammelter Niederschlagswässer begonnen wird, mit den Einzelbaumaßnahmen abgestimmt. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird somit entsprochen.